



Stand: 01.02.2015

Finanzordnung



A. Grundlagen

§ 1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Finanzen des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 2. Zahlungsverkehr

- (1) Aller Geldverkehr des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt täglich. Eventuelle Nebenkassen (z.B. Portokasse) sind regelmäßig abzurechnen. Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden und sind zeitnah abzurechnen.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 3. wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die wirtschaftliche Betätigung des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V., die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.
- (2) Andere wirtschaftliche Betätigungen des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

§ 4. Errichtung und Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung wurde am 01. Februar 2015 errichtet und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

B. Haushaltsplan und Jahresabschluss

§ 5. Haushaltsplan

- (1) Das Präsidium erarbeitet jährlich einen ausgeglichenen Entwurf der Haushaltspläne für das folgende Geschäftsjahr. Die Haushaltspläne dienen zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt den jeweiligen Titelverwaltern; diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.
- (3) Der Schatzmeister darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes und nach Abruf durch die Titelverwalter zur Zahlung anweisen. Sind Haushaltsmittel eines Titels verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur bei Rechtsverpflichtung oder mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden. Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen der Titel für sportliche Veranstaltungen sind



dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre; auch sie sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.

- (4) Die Titelverwalter erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an den Schatzmeister. Jede Zahlungsanweisung ist vom Titelverwalter zu unterschreiben.
- (5) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen in den Monaten Januar bis September spätestens 3 Monate nach Anfalldatum abgerechnet werden. Kosten die in den Monaten Oktober bis Dezember anfallen sind bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres abzurechnen. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt; ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
- (6) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.

§ 6. Jahresabschluss

- (1) Das Präsidium erarbeitet jährlich einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.
- (2) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe oben) sind kurz zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.



C. Einnahmen

§ 7. Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Niedersächsische Dart Sport Verband e.V. Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch das Präsidium festgesetzt. **Pro angefangene 10 Mitglieder werden 10,00 Euro jährlich in Rechnung gestellt.** Für Jugendliche bis 18 Jahre werden keine Beiträge berechnet.

Veranlagung: Alle direkten Mitgliedsligen des NDSV e.V. melden jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember ihre Mitgliederzahlen, getrennt nach Mannschaften, Erwachsenen, Jugendlichen U15 und Jugendlichen U18 sowie nach Damen und Herren an den Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als Verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht zu den angegebenen Terminen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % zu unterstellen ist. Bestehen seitens des Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Schatzmeister des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

Erhebung: Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Die Rechnungen für die Mitgliedsbeiträge werden nach der Veranlagung versendet und sind innerhalb von zwei Wochen zu begleichen. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen kann den Mitgliedern die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. entzogen werden. Bei weiterem Rückstand können vom Präsidium auch weitere Strafen ausgesprochen werden.

Neumitglieder: Neue Mitglieder, die dem Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. im laufenden Geschäftsjahr beitreten, müssen die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt des Beitritts erklären. Auf deren Grundlage wird binnen zwei Wochen eine entsprechende Beitragsrechnung verschickt, die binnen 14 Tagen zu begleichen ist.

Stundung: Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem Präsidium des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.



§ 8. Mitgliedskarte

- (1) Der DDSV e.V. stellt seinen Mitgliedern eine Mitgliedskarte zum Preis von 6,00 € zur Verfügung. Die Mitgliedskarte ist die Voraussetzung für alle offiziellen Turniere, die vom DDSV e.V. durchgeführt werden.

Die Mitgliedskarte hat eine Gültigkeit wie auf der Rückseite beschrieben. Nach Ablauf dieses Datums oder bei Verlust ist selbstständig eine neue Karte über den DDSV Shop zu bestellen. Die DDSV Card muss jedes Jahr neu aktiviert werden, um in den Genuss des Bonusprogramms zu kommen und um in der DDSV Bundesliga oder an offiziellen Turnieren des DDSV teilzunehmen.

Hierbei wird die Gültigkeit vom 01. September des laufenden Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres festgelegt.

Jugendlichen bis 18 Jahre im DDSV e.V. erhalten diese Karte kostenfrei.

§ 9. Gebühren

- (1) Für administrative Vorgänge werden folgende Gebühren erhoben:
Die Jahresgebühr für eine im DDSV e.V. oder bei einem seiner Landesverbände eingetragene Liga erfolgt nach folgender Staffelung:

0 – 49 Mitglieder Beitrag 0,00 Euro

50 – 99 Mitglieder Beitrag 20,00 Euro

Ab 100 Mitglieder Beitrag 50,00 Euro

Die einmalige Aufnahmegebühr bleibt bei 100,00 Euro, dafür entfällt die Jahresgebühr im Aufnahmejahr.

Die Jahresgebühr wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.

- (2) Für vom Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. ausgerichtete Turniere werden Startgelder erhoben; diese werden vom Präsidium festgelegt und müssen mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 10. Spenden und Zuschüsse

- (1) Soweit Spenden und Zuschüsse für einen bestimmten Zweck erbracht wurden, so sind diese vom Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. zweckgebunden zu verwenden. Alle anderen Spenden und Zuschüsse können frei verwendet werden.

§ 11. Strafen

- (1) Für Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. können Strafen festgelegt werden; diese sind hier festzuhalten.

§ 12. sonstige Einnahmen

- (1) Alle sonstigen Einnahmen sind laut Haushaltsplan zu verwenden; sind diese im Haushaltsplan noch nicht verzeichnet, müssen diese bestmöglich für den Niedersächsischen Dart Sport Verband e.V. eingesetzt werden.



D. Ausgaben

§ 13. Auslagen

- (1) Soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Mitarbeiter nach folgenden Grundsätzen erstattet.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.
- (3) Kleinere Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Beleg erstattet; ggf. ist ein Beleg zu erstellen (Porto, Telefon).
- (4) Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten, die sich z.B. aus der Organisation der Veranstaltung (z.B. vertretbare Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) ergeben, sind ggf. zu begründen.
- (5) Fahrkosten werden in Höhe der Bahnkosten (2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet. In begründeten Fällen kann die Benutzung der 1. Klasse abgerechnet werden. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen.
- (6) Bei Benutzung des privaten Pkws werden 0,30 € je Kilometer erstattet. Fahrten über 1.000 km einfach sind zu begründen.
- (7) Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstigste Klasse abgerechnet werden.
- (8) Tagegelder. Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Dienstreisen durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt.

- 8-14 Stunden:	6,00 €
- 14-24 Stunden:	12,00 €
- mehr als 24 Stunden	24,00 €

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzungen betragen 20 % für Frühstück sowie 40 % für Mittag- und Abendessen. Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagegeldsatz, darf das Teiltagegeld jedoch nicht überschreiten.

Sollte unentgeltlich Vollverpflegung zur Verfügung gestellt werden, entfallen die Tagegelder. Tagegelder und Reisekosten werden grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen (Bundesreisekostengesetz / Bestimmungen Bundesministerium für Finanzen) abgerechnet.

- (9) Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt 20 € je Übernachtung. Notwendige höhere Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.
- (10) Notwendige Nebenkosten (z.B. Straßenbahnkosten) werden erstattet; sie sind nachzuweisen und ggf. zu begründen und zu belegen, soweit die einzelne Ausgabe 10 € überschreitet.

§ 14. Sportförderpreise

- (1) Für besondere sportliche Leistungen können Sportförderpreise ausgelobt werden; die genaue Aufteilung ist jeweils vom Präsidium festzulegen und zu veröffentlichen.

§ 15. sonstige Ausgaben

- (1) Alle übrigen Ausgaben sind zum Wohle des Niedersächsischen Dart Sport Verbands e.V. vorzunehmen.